

Der Gemeinderat der Gemeinde Scharnitz hat mit Beschluß vom 24.02.2006 aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 105/2005 und § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der derzeit geltenden Fassung, sowie § 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33/1952, in der derzeit geltenden Fassung, über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

der

Gemeinde Scharnitz

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb und der Erhaltung des Friedhofes und den dazu gehörenden Einrichtungen werden für die Bereitstellung und die Benützung der Grabstätten Gebühren erhoben.

§ 2

Graberrichtung

1) bei Grabanlagen:

- a) Für die Öffnung und Schließung der Grabstätten ist das jeweils von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen zuständig. Die Verrechnung der anfallenden Kosten erfolgt direkt an die Hinterbliebenen.

2) bei Urnengräbern:

- a) Für die Bereitstellung eines Urnengrabes (4 Urnenbeisetzungen in einem Urnengrab möglich) ist ein einmaliger Beitrag von € 1.000,00 zu entrichten.
- b) Nach Ablauf von 15 Jahren kann diese Bereitstellung auf Antrag um weitere 10 Jahre verlängert werden, wobei eine einmalige Verlängerungsgebühr von € 200,00 zu entrichten ist.

§ 3

Benützungsgebühren

Für die Benützung einer Grabstätte wird eine Grabbenützungsgebühr eingehoben. Diese Benützungsgebühr beträgt jährlich:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| 1) Für ein Einzelgrab | € 7,00 |
| 2) Für ein Familiengrab | € 10,00 |
| 3) Für ein Urnengrab, je Grabstätte | € 10,00 |

und gelangt für den Zeitraum von 10 Jahren - jeweils im Voraus - zur Vorschreibung.

§ 4

Erstinanspruchnahme

Bei Erstinanspruchnahme einer Grabstätte erfolgt im ersten Jahr der Benützung die Berechnung der Grabbenützungsgebühr zum Stichtag 31. Dezember.

§ 5

Bei Umlegungen, Exhumierungen ist jegliche Abhandlung und Maßnahme vor Ort mit dem jeweiligen, von der Gemeinde beauftragtes Bestattungsunternehmen zu vereinbaren und auch alle dafür anfallenden Kosten sind mit diesem abzurechnen. Umlegungen und Exhumierungen bedürfen einer Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft.

§ 6

Gebührenpflichtig ist der Inhaber der Grabstätte. Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung (siehe § 4 Abs.2), in der Folge mit jedem Jahr der weiteren Benützung.

§ 7

Die Gebühr wird binnen einem Monat nach Vorschreibung fällig.

§ 8

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984 idF. Anwendung.

§ 9

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung, Gemeindeabteilung, in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen werden mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung aufgehoben.

Gemeindebewohner, die sich durch Beschlüsse und Verfügungen in ihren Rechten verletzt fühlen, können innerhalb der 2-wöchigen Auflagefrist beim Gemeindeamt Scharnitz gemäß § 115 TGO 2001 schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Ausgehängt am: 27.02.2006
Abgenommen am: 28.03.2006

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister